



Arbeitskreis Musik in der Jugend - Landesverband Hamburg e.V.

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Musik in der Jugend - Landesverband Hamburg e.V.", im Folgenden "AMJ-Landesverband Hamburg" genannt. Der Verein ist ein Landesverband des Bundesverbandes „Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V. (AMJ)“ mit Sitz in Wolfenbüttel.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 9375 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele, Zweck und Arbeitsweise

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich verwandter Bereiche der kulturellen Arbeit in der Jugend.
2. Dies geschieht durch:
 - a) regelmäßige Arbeit in Chor- und Instrumentalgruppen,
 - b) Arbeitswochen, Wochenend- und Tageskurse für Chor- und Instrumentalmusik, für Rhythmik, Tanz, Darstellendes Spiel und Medienerziehung,
 - c) Konzerte und Offene Singen,
 - d) Lehrgänge zur Heranbildung und Fortbildung von Leitern musikalischer Gruppen,
 - e) Unterstützung der kulturellen Arbeit von Jugendverbänden und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - f) Zusammenarbeit mit Allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen,
 - g) Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung,
 - h) Publikationen.
3. Der AMJ-Landesverband Hamburg arbeitet überparteilich und interkonfessionell.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger - insbesondere Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer – arbeiten ehrenamtlich, können aber für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines einstimmig gefassten Beschlusses des gesamten Vorstandes erhalten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im AMJ-Landesverband Hamburg wird durch die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Alle in Hamburg ansässigen Mitglieder des Bundesverbandes bilden die Mitglieder des AMJ-Landesverband Hamburg.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Bundesverband verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festsetzt.
3. Der Landesverband Hamburg erhält zur Bestreitung seiner Aufgaben vom Bundesverband einen Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder des Landesverbandes Hamburg. Der Anteil wird vom Vorstand des Bundesverbandes festgesetzt.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal einberufen. Sie findet in der ersten Jahreshälfte an einem durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Ort in Hamburg statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse abgesandt worden ist.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a) Wahl des Vorstandes (s. § 7),
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen,

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins (s. § 9).
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses - siehe § 9) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Jedes Mitglied hat gemäß § 4.1 a), b) oder c) Stimmrecht, und zwar
 - das korporative Mitglied: bis zu drei Stimmen,
 - das Einzel-Mitglied: eine Stimme,
 - das Familien-Mitglied: bis zu zwei Stimmen.
 Jede an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann nur eine Stimme abgeben. Korporative- und Familienmitglieder können ihre Stimmen daher nur insoweit abgeben, als sie durch eine entsprechende Zahl von Personen in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Mehrfaches Stimmrecht bei Doppelmitgliedschaft ist nicht möglich. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der/die Protokollführer/in die Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und zwei Beisitzenden. Er verteilt die Ämter unter sich, ist ermächtigt, Arbeitsausschüsse zu berufen und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandsmitglieder können bis zu 3 weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung und endet mit dem Abschluss einer Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn die Amtszeit von 3 Jahren ausnahmsweise überschritten wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen. Diese Entscheidung muss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln berechtigt.

5. Der/die Vorsitzende kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben im Einverständnis mit dem Vorstand einem anderen Vorstandsmitglied oder einer anderen Persönlichkeit übertragen.
6. Der/die Vorsitzende kann jederzeit nach Erfordernis eine Vorstandssitzung einberufen.
7. Der/die Vorsitzende vertritt im Bundesverband die Meinung des Landesverbandes.

§ 8 – Publikationen

1. Die Mitteilungsorgane des Bundesverbandes sind gleichzeitig auch Mitteilungsorgane des Landesverbandes.
2. Zeitschrift des AMJ ist das Mitteilungsblatt „Intervalle - AMJ-Informationen“. Die Kurse des AMJ werden im Jahresplan veröffentlicht. Weiterhin unterhält der AMJ eine Homepage.
3. Die Hamburger Kurse und jährlichen Aktivitäten des Landesverbandes werden zusätzlich auf der Homepage www.amj-hamburg.de und in einem jährlich erscheinenden Hamburger Kursplan veröffentlicht.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des AMJ-Landesverband Hamburg erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins „AMJ-Landesverband Hamburg“ kann in dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nach § 9.1 nicht beschlussfähig, so genügt in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Arbeitskreis Musik in der Jugend e.V." (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.11.1979 beschlossen und in §6 (alt) auf der Mitgliederversammlung am 16.4.1986 geändert.

Auf den Mitgliederversammlungen am 03.04.2002 und am 25.03.2011 wurde die Satzung erneut verändert.

Vorliegende Fassung ist in der Mitgliederversammlung am 19.04.2013 beschlossen worden.

Sie tritt an die Stelle der Fassung vom 25.03.2011.